OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351644/2/BZ**

Datum: **Linz, 14. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 4. Februar 2025, GZ: BHGRSO-2025-29013/9-JM, betreffend Gewährung einer Leistung nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides der Punkt „Hinweis" im Spruchpunkt II. ersatzlos entfällt und dem Hinweis im Anschluss an den Spruchteil (nach den Rechtsgrundlagen) folgende Punkte angefügt werden:

„- Vorlage ärztlicher Befunde.
- Vorlage Mietvertrag ab 01.02.2025.
- Die Gewährung/Abweisung der beantragten Wohnbeihilfe haben Sie nachzuweisen.
- Alle Zahlungen von Wohnungsmieten, beginnend ab Februar 2025, sind nachzuweisen.
- Vorlage der Kontoauszüge Sparkonto und Sparbuch im Juli 2025.
- Vorlage der Kontoauszüge Taschengeldkonto der jeweils letzten drei Monate im April 2025 und Juli 2025.
- Vorlage der Kontoauszüge der jeweils letzten drei Monate im April 2025 und Juli 2025."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Februar 2025, GZ: BHGRSO-2025-29013/9-JM, wurde wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 01.02.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

für A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.07.2025 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

A__, geb. tt.mm.jjjj:
Wohnbeihilfe (Land OÖ)

Hinweis:
Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden:

- Sie haben sich zielführend medizinischen Maßnahmen zu unterziehen, ärztliche Behandlungs- und Therapiebestätigungen sind regelmäßig vorzulegen.
- Vorlage vorhandener ärztlicher Befunde
- Vorlage Mietvertrag ab 01.02.2025
- Die Gewährung/Abweisung der beantragten Wohnbeihilfe haben Sie nachzuweisen;
- Einsatz Ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise (2. Oder 3. Arbeitsmarkt)
- Alle Zahlungen von Wohnungsmieten, beginnend ab Februar 2025, sind nachzuweisen,
- Vorlage der Kontoauszüge Sparkonto und Sparbuch im Juli 2025
- Vorlage der Kontoauszüge Taschengeldkonto der jeweils letzten drei Monate im April 2025 und Juli 2025,
- Vorlage der Kontoauszüge der jeweils letzten drei Monate im April 2025 und Juli 2025.

Rechtsgrundlagen:
- §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.
- Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019 idgF.

Hinweis:

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) rechtzeitig die Beschwerde vom 12. Februar 2025 eingebracht und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass die in der Beschwerde näher genannten bekämpften Maßnahmen ersatzlos entfallen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bescheid nur im folgenden Umfang angefochten werde und bezüglich der Zuerkennung der Sozialhilfe unangefochten bleibe:
„Aufgetragene Maßnahmen:
- Sie haben sich zielführenden medizinischen Maßnahmen zu unterziehen, ärztlicher Behandlungs- und Therapiebestätigungen sind regelmäßig vorzulegen.
- Vorlage vorhandener ärztlicher Befunde
- Einsatz ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise (zweiter oder dritter Arbeitsmarkt)."

Die übrigen aufgetragenen Maßnahmen würden nicht bekämpft werden.
Weiters wird in der Begründung der Beschwerde ausgeführt, dass die Bf wie im Erkenntnis des LVwG OÖ festgestellt, erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld der Stufe 1 beziehe und dauerhaft arbeitsunfähig sei.
Wenn jemand dauerhaft arbeitsunfähig sei, könne nicht als Maßnahme aufgetragen werden, die Arbeitskraft in zumutbarer Weise am zweiten oder dritten Arbeitsmarkt einzusetzen. Die Behörde hätte vorweg klären müssen, ob dies überhaupt möglich sei. Richtigerweise hätte die Behörde vorab durch Gutachten abklären müssen, ob die Bf hierzu überhaupt in der Lage sei, nachdem das Erkenntnis des LVwG OÖ als Beweismittel über ihre Arbeitsunfähigkeit vorgelegt worden sei. Tatsächlich könne ein derartiger Einsatz von der Bf nicht gefordert werden.
Zudem seien Auflage zu konkretisieren, damit die Betroffene genau weiß, was sie unternehmen muss. Der Hinweis auf „zielführende medizinische Maßnahmen" und „regelmäßige Behandlungs- und Therapiebestätigungen vorzulegen" unterstelle, dass derartige Maßnahmen bei der Bf zielführend und notwendig seien. Es werde aber nicht angegeben, was die Behörde darunter verstehe. Somit wisse die Bf nicht, welchen Maßnahmen sie sich unterziehen soll. Tatsächlich gebe es für ihren Zustand keine Therapiemaßnahme. Solange nicht feststehe, welcher Therapie sie sich unterziehen soll, könne auch nicht geklärt werden, ob diese Behandlungs- und Therapiemaßnahmen zumutbar seien und überhaupt in einem Bescheid aufgetragen werden können.

Die Konkretisierungspflicht sei deshalb so essentiell, da bei einer Verweigerung der Mitwirkung eine Kürzung und nach der strengen Judikatur des LVwG‘s der zeitweise Entfall des Pflegegeldes drohe und dies in der Regel erst im Nachhinein ausgesprochen werde.
Der Auftrag, vorhandene ärztliche Befunde vorzulegen, sei zu wenig spezifiziert und auch nicht begründet. Die Bf unterziehe sich den regelmäßigen Kontrolluntersuchungen. Warum die Behörde gynäkologische Befunde benötigen würde, müsse sie zuerst begründen, da es sich hierbei um höchstpersönliche Themen der Bf handle. Es gebe medizinische Befunde (z.B. Psychiatrie, Gynäkologie), auf deren Geheimhaltung die Bf ein Anrecht habe und die für die Wahrheitsfindung der Behörde irrelevant seien.

I.3. Mit Schreiben vom 21. März 2025 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Im Vorlageschreiben wurde angeführt, dass die Bf den Bescheid lediglich hinsichtlich dreier unter dem Punkt „Hinweis“ aufgetragener Maßnahmen (Unterziehung medizinischer Maßnahmen mit Behandlungs- und Therapiebestätigungen, Vorlage ärztlicher Befunde, Einsatz der Arbeitskraft in zumutbarer Weise am zweiten oder dritten Arbeitsmarkt) bekämpfe. Nachdem diese Maßnahmen nicht als eigene Spruchpunkte formuliert seien, fehle es insoweit an der Möglichkeit der Rechtsverletzung.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Übrigen hat weder die belangte Behörde im Vorlageschreiben, noch der Erwachsenenvertreter der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie befindet sich in einer sozialen Notlage.
Der Erwachsenenvertreter der Bf hat am 7. Jänner 2025 aufgrund einer Wohnsitzverlegung der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen gestellt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag der Bf wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des

notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die folgenden unter dem Punkt „Hinweis" aufgetragenen Maßnahmen:
- Sie haben sich zielführenden medizinischen Maßnahmen zu unterziehen, ärztliche Behandlungs- und Therapiebestätigungen sind regelmäßig vorzulegen.
- Vorlage vorhandener ärztlicher Befunde.
- Einsatz ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise (zweiter oder dritter Arbeitsmarkt).

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Vorschreibung der genannten Punkte wie im angefochtenen Bescheid erfolgt vom Spruch umfasst ist.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032-4 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: *„Insbesondere stellt § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG keine Grundlage für eine ‚Auflage' zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. cit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. cit. auf ‚nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen' verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg 434/2011 27.GP, 37) auf § 19 Oö. BMSG, der seinerseits ausdrücklich von – nicht selbstständig anfechtbaren – Auftragserteilungen spricht.*
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185)."

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts ist der in Rede stehende Punkt „Hinweis" – entgegen dem Vorbringen im Vorlageschreiben – im angefochtenen Bescheid vom Spruchpunkt II. umfasst. Dass dieser lediglich die Überschrift „Hinweis" trägt, ändert daran nichts.

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur ist zudem davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt.

Die spruchgemäße Vorschreibung der unter Spruchpunkt II. angeführten Punkte als „Hinweis" mitsamt dem Einleitungstext ist demnach nicht zulässig und ist daher die aufgetragene Maßnahme (Vorlage ärztlicher Befunde) und die nichtangefochtenen Maßnahmen dem Punkt Hinweis im Anschluss an den Spruchteil anzufügen. Dieser (konkretisierende) Hinweis ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und kann die Bf durch diesen Hinweis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Zu den konkret angefochtenen Punkten ist auszuführen, dass die aufgetragene Vorlage ärztlicher Befunde im Hinblick auf den Zuständigkeitsübergang vom Bürgermeister der Stadt Linz auf die belangte Behörde (bedingt durch den Ortswechsel der Bf) jedenfalls nachvollziehbar und auch für die weitere Bearbeitung erforderlich erscheint, da bei der belangten Behörde keinerlei ärztliche Befunde aufliegen.

Die aufgetragene Maßnahme – Unterziehung zielführender medizinischer Maßnahmen mit regelmäßiger Vorlage von Behandlungs- und Therapiebestätigungen – wurde im gegenständlichen Fall nicht in den Hinweis übernommen. Dieser Punkt kann gegebenenfalls – nach Vorlage der ärztlichen Befunde – angedacht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint dieser Hinweis nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts jedoch verfrüht.

Ebenfalls wurde die aufgetragene Maßnahme – Einsatz der Arbeitskraft in zumutbarer Weise am zweiten oder dritten Arbeitsmarkt – nicht in den Hinweis übernommen. Auch diese Maßnahme kann gegebenenfalls – nach Vorlage der ärztlichen Befunde – angedacht werden. Im Übrigen handelt es sich beim zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft um eine sachliche Voraussetzung, die in § 6 iVm § 12 Oö. SOHAG normiert ist.

Im Ergebnis kann die Bf durch den nunmehr (konkretisierenden) Hinweis nicht in ihren Rechten verletzt werden, da dieser nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Zulässigkeit von Auflagen liegt bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner